

VKM Walter Roscher epb, Kaiserstraße 37 55128 Mainz



Diakonie in Hessen Nassau
Herrn Dr. Wolfgang Gern
Herrn Wilfried Knapp
Ederstraße 12

60486 Frankfurt Main

Diakonie Kurhessen-Waldeck
Herrn Dr. Eberhard Schwarz
Herrn Dr. Harald Claussen
Kölnische Straße 136

34119 Kassel

Nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes
in Hessen und Nassau (AG.MAV.HN)

Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen diakonischer Einrichtungen
in Kurhessen-Waldeck (AG MAV KW)

Arbeitsrechtliche Kommission EKHN und DWHN (ARK HN)

Arbeitsrechtliche Kommission EKKW und DWKW (ARK KW)

Marburger Bund Landesverband Hessen

Ver.di Landesbezirk Hessen

Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Gewerkschaft für
Kirche und Diakonie (VKM Deutschland)

Stellungnahme zum Entwurf des Mitarbeitervertretungsgesetzes (MVG-E)

Sehr geehrter Herr Knapp,
sehr geehrter Herr Dr. Claussen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die Dienstnehmervereinerinnen und Vertreter des vkm in der Arbeitsrechtlichen Kommission, denen als Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in Hessen-Nassau der Entwurf des MVG-E mit der Bitte um Stellungnahme zugesandt wurde, haben in Absprache mit dem Vorstand des VKM HN hierzu folgende Kommentierung:

1. Der Vorlage ist zu entnehmen, dass das MVG.EKD bis auf wenige Ausnahmen wortgleich übernommen werden soll. Dies lehnen wir ab und fordern stattdessen, dass in einem neuen MVG für die Diakonie nicht hinter die Ergebnisse, die in einem sehr demokratischen, transparenten Mediationsverfahren im Jahre 2003 ausgehandelt

Walter Roscher
Vorsitzender

Kaiserstraße 37
55116 Mainz

06131 965 540 Sekretariat

WalterRoscher@gmx.de

13. Januar 2012

wurden, zurückgegangen werden soll. Deshalb schlagen wir vor, dass in einem das MVG-E begleitenden Übernahmegesetz die Abweichungen zur MAVO wieder aufgenommen und rechtswirksam festgeschrieben werden.

2. Die Zusammensetzung des Gesamtausschusses mit insgesamt 11 Mitgliedern halten wir als unbegründet, weil dieser Ausschuss in der ersten Amtszeit aus 6 Mitgliedern der alten AGMAV von Kurhessen-Waldeck und von 5 Mitgliedern der alten AGMAV von Hessen-Nassau gebildet werden soll. Im Diakonischen Werk in Hessen und Nassau gibt es zum einen mehr Beschäftigte als im Diakonischen Werk Kurhessen-Waldeck und zum anderen ist auch dementsprechend die Zahl der MAVen in Hessen-Nassau größer. Diese Verteilung entspricht in keinster Weise unserer Vorstellung von Parität. Die Begründung, die auf Nachfrage gegeben wurde, halten wir für nicht stichhaltig und sehen in dem vorgeschlagenen Gesetzestext eine Benachteiligung der Mitarbeitervertretungen des DWHN.
3. Es ist sowohl in der EKHN wie beim DWHN eine bewährte Tradition, dass die Mitarbeiter in der GMAV bzw. der AGMAV nicht an ein weiteres Amt in einer Mitarbeitervertretung gebunden sind. Dies hat sich in vielen Jahren bewährt und führt zur guten Verteilung der Kräfte. Deshalb fordern wir die Rücknahme des Passus, nach dem die Mitglieder des Gesamtausschusses einer MAV angehören müssen.
4. Im MVG der EKHN und der MAVO des DWHN fehlt die sogenannte ACK-Klausel. Dies hat sich vor allem im Bereich des Diakonischen Werkes als notwendig erwiesen, weil dort immer mehr Beschäftigte keiner Kirche, die unter die ACK-Regel fällt, angehören. Diese Mitarbeitenden müssen aber auch die Möglichkeit erhalten, sich in einer Mitarbeitervertretung und/oder auch im Gesamtausschuss zu engagieren. Mit der Einführung der ACK-Klausel für den Gesamtausschuss werden diese Mitarbeitenden von der Teilhabe an der Bewältigung der zentralen Aufgaben des Gesamtausschusses ausgeschlossen. Dies halten wir für sehr undemokratisch und diskriminierend und merken an dieser Stelle zusätzlich an, dass das was rechtlich möglich ist, wohl nur schwer oder gar nicht moralisch zu verantworten ist. Oder anders gesagt, wenn Menschen in diakonischen Einrichtungen eingestellt werden, von denen vorher bekannt ist, dass sie keiner Kirche gemäß ACK-Regel angehören, dann muss auch der nächste Schritt möglich sein, nämlich der zur aktiven Teilnahme an den Mitarbeitervertretungen bzw. dem Gesamtausschuss.
5. Für äußerst problematisch halten wir den Ausschluss von Auszubildenden für die Wahl in eine Mitarbeitervertretung (§ 10 Absatz 2 MVG.EKD)
6. Das Fortbildungskontingent für die Mitarbeitenden, die sich in den Mitarbeitervertretungen engagieren, wird gegenüber den Regelungen der MAVO deutlich im Umfang verschlechtert. Wir fordern die alte Regelung aus der MAVO wieder aufzunehmen. Dies vor dem Hintergrund, dass die von den MAV-Mitgliedern zu beratenden Entscheidungen immer komplexer werden.

Mit freundlichem Gruß
gez. Walter Roscher
VKM – Vorsitzender

gez. Sabine Hübner
Vorsitzende ARK EKHN